

Information für den Ausschuss

Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV) zum

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende - Drucksache 16/1410 -

Vor dem Hintergrund hoher Arbeitslosenzahlen und steigender Kosten im SGB II hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (E-FG SGB II) vorgelegt. Ziel ist es, das Leistungsrecht weiter zu entwickeln, die Verwaltungspraxis zu verbessern und den Leistungsmissbrauch einzuschränken bzw. zu bekämpfen. Auf der Grundlage der Gesetzesänderungen sollen bei den Ausgaben für Hartz IV deutliche Einsparungen erzielt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Teil der Kosten auf Leistungsmissbrauch zurückzuführen ist. Mit dieser Begründung werden Regelungen verschärft, umfangreiche Kontrollen eingeführt und der Druck auf Leistungsbezieher/innen verstärkt. Der VAMV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die gesetzlichen Regelungen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf Einelternfamilien haben.

§ 6 E-FG SGB II (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Ein wesentliches Ziel des Fortentwicklungsgesetzes besteht in der Vermeidung von Leistungsmissbrauch. Hierzu soll eigens ein Außendienst zu dessen Bekämpfung eingerichtet werden.

Hinter diesem Vorhaben steht die unbewiesene Annahme, dass SGB II Bezieher/innen im großen Umfang Leistungsbetrug vornehmen.

Der VAMV verwahrt sich gegen diese Grundannahme und lehnt die Maßnahme als unbegründet und nicht zielführend ab. Mit der Einführung eines Außendienstes wird lediglich der Stigmatisierung und Ausgrenzung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und damit von rund einer halben Millionen Einelternfamilien (Stand 12/2005) im ALG II Bezug weiter Vorschub geleistet. Nach Ansicht des VAMV ist die Annahme vom „großen Sozialbetrug“ lediglich Sinnbild der politischen Kapitulation vor den Problemen auf dem Arbeitsmarkt. Nicht die Kontrolle der Leistungsbezieher/innen sollte im Vordergrund eines Fortentwicklungsgesetzes zum SGB II stehen, sondern der Gestaltungswille der Politik

Rahmenbedingungen zu schaffen, nach denen es den Menschen in Deutschland möglich ist, mit Erwerbsarbeit ihre Existenz zu sichern.

§ 7 E-FG SGB II (Berechtigte)

Mit den neuen Regelungen zum § 7 E-FG SGB II beabsichtigt der Gesetzgeber Merkmale einzuführen, nach denen schneller als bisher von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen werden kann. Gleichzeitig wurde der Begriff von der „eheähnlichen Lebensgemeinschaft“ durch die „Verantwortungsgemeinschaft“ ersetzt. Grundlage der Verantwortungsgemeinschaft ist der erkennbare „wechselseitige Wille“ füreinander einzustehen. Dieser subjektive Wille soll anhand von bestimmten Merkmalen objektiv feststellbar sein.

Ob eine Verantwortungsgemeinschaft vorliegt, richtet sich nach der Dauer oder den konkreten Umständen des Zusammenlebens. So wird unter anderem von einer Verantwortungsgemeinschaft gesprochen, wenn ein gemeinsames Kind im Haushalt lebt, oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden.

Für den VAMV gehen diese Regelungen an der Lebenswirklichkeit von Menschen vorbei. Denn in der Konsequenz können diese Regelungen z. B. dazu führen, dass allein erziehende SGB II Bezieher/innen ihrem Partner untersagen müssten, sich an der alltäglichen Versorgung des Kindes zu beteiligen. Nur so kann verhindert werden, dass der/die Partner/in bereits nach kurzem Zusammenleben die wirtschaftliche Verantwortung für die gesamte Einelternfamilie übernehmen muss. Generell kann ein Zusammenleben von Menschen unter bestimmten Bedingungen nicht ausreichen, um daran finanzielle Verpflichtungen zu knüpfen. Um über vorhandene Verpflichtungen außerhalb einer Ehe entscheiden zu können, muss immer eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Der VAMV lehnt diese Regelung als Eingriff in die freiheitliche Selbstbestimmtheit des Individuums ab. Zudem ist zu prüfen, in wieweit die Regelung mit Artikel 2 Grundgesetz vereinbar ist.

Eine kritische Betrachtung verlangt in diesem Zusammenhang auch die Einführung der Beweislastumkehr für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft. Das heißt: anstatt der zuständigen Behörde muss nunmehr der/die Leistungsbezieher/in glaubhaft darlegen, dass bei ihm/ihr keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II vorliegt. In der Regel war für die Behörde gerade die Beweisführung für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft äußerst schwierig. Mit der Umkehr der Beweislast sollen diese Schwierigkeiten auf den/die Hilfebezieher/in verlagert werden.

Die vorgesehene Beweislastumkehr lehnt der VAMV als unpraktikabel und nicht sinnvoll ab. Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, die Regelungen zur Beweislastumkehr ersatzlos zu streichen.

§ 9 E-FG SGB II (Hilfebedürftige)

Die Regelungen aus § 9 E-FG SGB II erweitern die Verpflichtung, mit dem Einkommen und Vermögen für den/die Partner/in auch auf die Kinder des/r Partners/in aufzukommen. Der Gesetzgeber verweist in seiner Begründung darauf, dass „nach derzeitigem Rechtsstand (...) verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern schlechter gestellt“ werden.

Damit werden die finanziellen Verpflichtungen zwischen Partner/innen, unabhängig von der Lebensform, die sie gewählt haben, ausgeweitet. Danach macht es keinen Unterschied mehr, ob z. B. eine Ehe eingegangen und damit der Wille dokumentiert wird, für einander einzustehen und im Falle der Not auch für die Kinder des jeweils anderen aufzukommen oder ob eben dieser Wille nicht vorherrscht und die Verpflichtung nicht eingegangen werden soll oder kann.

Nach den Vorgaben des Gesetzgebers bestimmt nicht eine vorliegende Verwandtschaft die finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Kind, sondern allein das Zusammenleben von Partner/innen. Dabei bleibt unklar, wodurch diese Ansprüche begründet sind. Der VAMV kann in diesen Fällen weder eine zivilrechtliche noch eine sittliche Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts der Kinder des/r Partners/in erkennen. Diese neue Dimension der Verpflichtungen schafft nicht nur neue Abhängigkeiten, es schränkt auch die Möglichkeiten der freien Lebensgestaltung ein, weil gesellschaftliche Risiken noch stärker als bisher privatisiert werden. Der VAMV lehnt diese Regelung ab.

§ 11 E-FG SGB II (zu berücksichtigendes Einkommen)

Der VAMV hat wiederholt auf die Gesetzeslücke aufmerksam gemacht, die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von geleisteten Unterhaltsbeträgen vor der Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsgemeinschaft in SGB II besteht.

Der Gesetzgeber hat diese Lücke erkannt und eine entsprechende Änderungen zum § 11 SGB II vorgelegt. Allerdings wird die Berücksichtigung von Zahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht im SGB II an eine Titulierung geknüpft.

Nach Ansicht des VAMV verkennt der Gesetzgeber mit dieser Regelung, dass eine gesetzliche Unterhaltspflicht nicht von einem Titel abhängt. Mit der beabsichtigten Änderung zum § 11 SGB II wird ein faktischer Zwang zur Titulierung und damit unter Umständen zum ge-

richtlichen Verfahren eingeführt, unabhängig davon, ob Unterhaltszahlungen freiwillig, pünktlich und voller Höhe erbracht werden. Der Zwang zur Titulierung widerspricht zudem den Grundsätzen der Kindschaftsrechtsreform von 1998, nach denen die Elternautonomie gestärkt werden sollte.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, bei der Berücksichtigung von Aufwendungen, die im Rahmen von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen erbracht werden, auf eine Titulierung zu verzichten.

§ 12 E-FG SGB II (zu berücksichtigendes Vermögen)

Auf der Grundlage der Änderungen zum § 12 SGB II soll eine stärkere Gewichtung auf die Altersvorsorge gelegt werden. Sie soll mit einer Anhebung des nicht zu berücksichtigendem Vermögens pro Lebensjahr des/r ALG II Bezieher/in zu Lasten einer Kürzung des Grundfreibetrages erreicht werden.

Der VAMV unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung dieser neuen Regelung. Allerdings verdient die geplante Änderung vor dem Hintergrund der bereits vollzogenen Absenkung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ALG II Bezieher/innen einen andere Beurteilung. Mit dieser Regelung wird lediglich der entstehende reale Rentenverlust für ALG II Bezieher/innen zu Lasten der privaten Vorsorge kompensiert. Die Gefahr der Altersarmut ist mit dieser halbherzigen Regelung nicht gebannt. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, hier eine Regelung zu finden, die stärker als bisher das Vermögen, das zur Altersvorsorge angespart wurde, nicht berücksichtigt.

§ 22 E-FG SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Für ALG II Bezieher/innen werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung erbracht, wenn sie angemessen sind. Im Rahmen dieser Angemessenheit konnte der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige sich bisher frei bewegen, also auch eine andere Wohnung anmieten. Mit der beabsichtigten Änderung nach § 22 Abs.1 wird der Handlungsspielraum der ALG II Bezieher/innen für einen Wohnungswechsel eingeschränkt, selbst dann, wenn die ortsüblichen Angemessenheitsgrenzen eingehalten werden.

Der VAMV lehnt diese Regelung als einen weiteren Versuch, die allgemeine Handlungsfreiheit des Individuums zu beschränken, ab.

Zustimmung findet hingegen die beabsichtigte Ergänzung zu § 22 E-FG SGB II im Abs. 7. Mit dieser Regelung wird der Problematik von ALG II Bezieher/innen mit studierenden Kindern bei der Aufteilung der Kosten für Unterkunft und Heizung auf Kopfteile Rechnung getragen. Die bisherige Lösung im Wohngeldgesetz war unbefriedigend, weil ein Anteil des Bafögs als Einkommen angerechnet wurde. In der Folge dieser Anrechnung blieb ein Restbetrag am Mietanteil offen, der vom Bafög geleistet werden musste.

Für den VAMV stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob eine entsprechende Regelung nicht systemgerechter im Baföggesetz integriert werden sollte.

§ 31 E-FG SGB II (Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeld II)

Auf Ablehnung stoßen beim VAMV die geplanten Änderungen zum § 31 SGB II. Nach diesen Vorgaben erhält der/die ALG II Bezieher/in im Falle der Pflichtverletzung eine Bewährungszeit von einem Jahr auferlegt. Kommt es in dieser Zeit zu einer erneuten Pflichtverletzung, wirken sich die vorangegangenen Leistungskürzungen verschärfend auf die erneute Sanktion aus.

Diese Änderung hat nach Ansicht des VAMV einen Strafcharakter, der in dieser Art und Weise in einem Sozialgesetzbuch keine Berechtigung hat. Selbst wenn eine Sanktion als erzieherische Maßnahme verstanden wird, kann sie nur dann sinnvoll sein, wenn sie auf die Motivation zur Arbeitsaufnahme gerichtet ist und durch das tatsächliche Verhalten der Betroffenen zeitnah aufgehoben bzw. beeinflusst werden kann.

§ 33 E-FG SGB II (Übergang von Ansprüchen)

Auf Zustimmung treffen beim VAMV die beabsichtigten Änderungen zum § 33 SGB II. Nachdem sich in der Praxis die Anwendung der Regelung zu § 33 SGB II als unpraktikabel erwiesen hat, beabsichtigt der Gesetzgeber im Wesentlichen, die Vorschriften aus dem § 94 SGB XII ins SGB II zu übernehmen. Damit gehen gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen Kraft Gesetz auf den Leistungsträger über, soweit Unterhaltsansprüche nicht durch laufende Zahlungen erfüllt werden.

§ 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Der Einführung eines Wahlrechts zwischen befristetem Zuschlag im Übergang vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II und dem Kinderzuschlag steht der VAMV grundsätzlich skeptisch gegenüber. Mit diesem Wahlrecht gewinnt der Kinderzuschlag lediglich an Komplexität, ohne dass die Auswirkung auf die Zahl der Leistungsbezieher/innen quantifizierbar wäre.

Der VAMV hält den Kinderzuschlag in Wirkung und Umfang für ungeeignet, um Armut bei Kindern zu vermeiden bzw. zu bekämpfen.

Änderungsbedarfe im SGB II

Alleinerziehende stellen bei den Leistungsbezieher/innen im SGB II eine Personengruppe dar, die im wesentlichen mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat wie erwerbstätige bzw. erwerbssuchende gemeinsam erziehende Mütter.

Allerdings müssen Alleinerziehende die Lasten, die mit einem Leben auf Sozialhilfeniveau verbunden sind, für sich und ihre Kinder allein tragen. Um einen Teil der finanziellen Mehrbelastung aufzufangen, hat der Gesetzgeber folgerichtig einen Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II verankert.

In der Betrachtung von Anspruch und Wirklichkeit hat sich das SGB II bisher nicht als ein effizientes Sicherungssystem für erwerbsfähige Hilfebedürftige erwiesen. Leistungshöhe- und -umfang lassen eine Bedarfsdeckung für die erwerbsfähige Person und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen - insbesondere der Kinder - nicht zu. Diese Tatsache verweist auf wichtige Änderungsbedarfe, die im Weiteren benannt werden sollen.

Leistungsgesetz

- Im Vorfeld der Überlegungen zu notwendigen Änderungsbedarfen im SGB II muss eine grundsätzliche Entscheidung darüber getroffen werden, ob das SGB II seine Rolle als abschließend existenzsicherndes Leistungsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige und ihre Angehörigen auch weiterhin wahrnehmen soll. Mit anderen Worten: ob an dem Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ festgehalten werden soll. In diesem Fall muss das Leistungsgesetz so verändert bzw. ergänzt werden, dass es auf die Besonderheiten des Einzelfalls reagieren kann.
- Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass über das SGB II Leistungen in pauschalisierter Form für erwerbsfähige Hilfebedürftige erbracht und im Einzelfall durch ergänzende Leistungen - z. B. bei regelmäßig abweichenden Bedarfen - über das SGB XII aufgestockt werden können. Hierfür wäre es notwendig, die beiden untereinander abgeschlossenen Systeme SGB II und SGB XII zu öffnen. Damit würde eine erneute Doppelzuständigkeit mit allen Folgeproblemen geschaffen werden.
- In Abwägung der geschilderten Möglichkeiten sind ergänzende Regelungen für das SGB II deutlich der Doppelzuständigkeit aus SGB II und SGB XII vorzuziehen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, Regelungen zur Deckung atypischer Bedarfe ins SGB II aufzunehmen, die in Umfang und Form den Lösungsmöglichkeiten aus dem SGB XII entsprechen.

Unabhängig davon, welche grundsätzlichen Entscheidungen zum Leistungsgesetz für erwerbsfähige Hilfebedürftige getroffen werden, verweisen die praktischen Erfahrungen mit dem SGB II auf konkrete Änderungsbedarfe.

Bedarfsgemeinschaften

Kaum eine andere Vorschrift aus dem SGB II ist so umstritten wie die Ausführungen zu den Bedarfsgemeinschaften. Das betrifft nicht nur die Zurechnung von Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben zu einer Bedarfsgemeinschaft, sondern insbesondere die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

- Alleinerziehenden muss es auch weiterhin möglich sein, eine Partnerschaft einzugehen, ohne dass der neue Partner die wirtschaftliche Verantwortung für die gesamte Einelternfamilie übernimmt. Obwohl § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II bisher keine Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners eines Elternteils auf dessen Kinder vorsieht, kommt es in der Praxis vielfach zu anders lautenden Bescheiden. Hier ist der Gesetzgeber aufgefordert, die Vorschriften zu konkretisieren und die Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Partners eines Elternteils auf dessen Kinder auszuschließen.
- Die Anrechnung von Einkommen des Partners eines Elternteils auf den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft hat ebenfalls zu Verwerfungen mit dem Unterhaltsrecht geführt. Ist der Partner selbst unterhaltspflichtig, soll der geschuldete Barunterhalt nach der Durchführungsvorschrift der Bundesagentur für Arbeit nur dann bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden, wenn er titulierte ist und

nachweislich gezahlt wird. Die Einschränkung auf titulierte Unterhaltsansprüche hat keine gesetzliche Grundlage und geht an der Lebenswirklichkeit vieler getrennt lebender Eltern vorbei. Selbst in den Fällen, in denen ein Titel vorliegt, findet immer häufiger keine einkommensmindernde Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen statt. Die Begründung dafür ist, dass hierfür die notwendigen gesetzlichen Vorgaben fehlen. Bleiben Unterhaltszahlungen aus, erhöht sich für Alleinerziehende und ihre Kinder die Gefahr, nun selbst auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen zu sein.

Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine entsprechende ergänzende Regelung im § 11 SGB II aufzunehmen. Danach sind geschuldete und tatsächlich erbrachte Unterhaltszahlungen an gesetzlich Berechtigte vor der Anrechnung des Einkommens auf die Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

- Im Bereich der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II stellt sich die Frage, wie mit dessen hälftiger Anrechnung auf den Barunterhalt des Pflichtigen umgegangen werden soll. Zahlt der/die Barunterhaltspflichtige Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrages, kann er oder sie das hälftige Kindergeld für sich geltend machen und vom tatsächlichen Zahlbetrag abziehen. Somit wird zumindest dieser Teil des Kindergeldes zu Kindesunterhalt und kann nicht mehr auf den Bedarf des Elternteils angerechnet werden, der mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt; auch dann nicht, wenn der Bedarf des Kindes gedeckt ist. An diesem Beispiel wird deutlich, dass eine Harmonisierung zwischen familien- und sozialrechtlichen Vorschriften dringend geboten ist.

Zumutbarkeitsregelungen

In der Kombination mit einer effizienten Vermittlung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollten die Zumutbarkeitsregelungen dazu dienen, die Zahl der Hilfebedürftigen deutlich zu reduzieren. Auf der Grundlage dieser Regelungen ist dem/r erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jede Beschäftigung zumutbar, auch wenn diese weit unterhalb der eigenen Qualifikation liegt.

- Ein Jahr nach Hartz IV lässt sich festhalten, dass die Zumutbarkeitsregelungen insoweit ins Leere laufen, als dass auf Seiten der jeweiligen Behörde nur selten von einer effizienten Vermittlung bzw. Betreuung der Hilfebedürftigen gesprochen werden kann. Lediglich im Bereich der Betreuung junger Menschen unter 25 Jahren sind Erfolge zu verzeichnen.
- Bei der Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen ist darauf zu achten, ob die Aufnahme der angebotenen Tätigkeit der/m Hilfebedürftigen auch tatsächlich möglich ist. Keinesfalls dürfen die Zumutbarkeitsregelungen dazu genutzt werden, um von der/m Hilfebedürftigen Leistungen zu fordern, wie z. B. Bewerbungen auf Stellenausschreibungen, die auf Grund der objektiv vorliegenden Umstände des Hilfebedürftigen nicht angenommen werden können und die damit nur vordergründig einer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

- Vor diesem Hintergrund sollten auch die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nur auf freiwilliger Basis angeboten werden. Zumal diese Form der Beschäftigung nicht zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt führt und sich an der Situation der/s Hilfebedürftigen nichts ändert. Der VAMV hat sich zu dieser Form von Beschäftigung eindeutig positioniert (vgl. Stichwort „1-Euro Job“). Eine Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen auf diese Form der Beschäftigung sollte nicht stattfinden.
- Mobilität und Flexibilität sind auch für Einelfamilien keine Fremdwörter. Allerdings sind Alleinerziehende mit kleinen und schulpflichtigen Kindern in stärkerem Umfang auf soziale Netzwerke angewiesen. Vor allem dann, wenn unterstützende Einrichtungen vor Ort fehlen. Aus diesem Grund muss in diesen Fällen die konkrete Familiensituation, insbesondere die der Betreuung, bei der Anwendung der Zumutbarkeitsregelungen umfassender als bisher berücksichtigt werden.

Vermögen

Innerhalb des SGB II gelten nur bestimmte Altersvorsorgeanlagen wie Riesterreife, einige Betriebsrenten und die gesetzliche Rentenversicherung als geschütztes Vermögen. Andere Formen der Altersabsicherung werden nur unter bestimmten formalen Voraussetzungen und in festgelegter Höhe nicht angerechnet.

- Die Vermögensbeträge, die im Rahmen des § 12 SGB II für erwerbsfähige Hilfebedürftige unberücksichtigt bleiben, sind viel zu gering, um vor dem Hintergrund einer höheren durchschnittlichen Lebenserwartung und geringerer gesetzlicher Rentenansprüche ihre Funktion der Absicherung des Alters erfüllen zu können. Alleinerziehende sind zudem oft weniger in der Lage, sich aus eigenen Mitteln abzusichern. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Freigrenzen bei Vermögen, das nachweislich zur Altersabsicherung gedacht ist, anzuheben.
- Setzt die amtierende Bundesregierung ihr Vorhaben um und kürzt die Rentenbeiträge für erwerbsfähige Hilfebedürftige um das vorgesehene Maß, halbieren sich damit auch die Rentenanwartschaften, die erworben werden. Damit steigt für erwerbsfähige Hilfebedürftige die Gefahr, in Altersarmut zu geraten.
- Während der Elternzeit sollte eine Vermögensanrechnung grundsätzlich nicht vollzogen werden. In dieser Zeit erbringen Eltern mit der Erziehung und Betreuung ihres Kindes eine Leistung, die im Interesse und Nutzen der Gesellschaft ist. Durch die völlig unzureichende finanzielle Absicherung während der Elternzeit sind insbesondere Alleinerziehende oft zusätzlich auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Dass sie in dieser Zeit ihre Vermögenswerte bis auf die Freigrenzen aufbrauchen müssen, ist nicht zu rechtfertigen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, entsprechende Änderungen im SGB II vorzunehmen und bei Eltern während der Elternzeit eine Vermögensanrechnung auszuschließen. Mit der gleichen Begründung muss in der Elternzeit auch dann von einem Umzug abgesehen werden, wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung als unangemessen eingestuft werden.

Regelleistungen

Mit einiger Spannung wird die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003 von Fachleuten und Verbänden erwartet. Die Daten der EVS bilden die Grundlage, nach denen die Eckregelsätze für das SGB XII bestimmt werden. Diese dienen wiederum als Referenz für die Regelleistung im SGB II.

- Eines steht allerdings jetzt schon fest: die aktuellen Regelleistungen im SGB II und SGB XII reichen vielfach nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf der Hilfebedürftigen zu decken. Dass der Bedarf in der Regel höher liegt, wird auch von den Ergebnissen des 2. Armuts- und Reichtumsberichts unterstrichen. Hierin wird für Deutschland die Armutrisikogrenze bei einem Einkommen von monatlich 936 Euro für eine/n Alleinstehende/n festgelegt. Zusätzlich sollte das statistische Verfahren zur Festlegung der Regelsätze anders als bisher transparent gemacht und öffentlich diskutiert werden.

In diese Regelsätze müssen steigende Energiekosten genauso einfließen wie die erhöhten Aufwendungen für die Gesundheitsfürsorge.

- Neben der allgemeinen Höhe des Regelsatzes muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass über das SGB II laufende abweichende Bedarfe, wie z. B. für Besuche zur Wahrnehmung des Umgangsrechts, Sondergrößen bei Bekleidung, erhöhter Bedarf bei Pflegeprodukten bei entsprechenden Erkrankungen usw., gedeckt werden können. Das Individualprinzip muss im SGB II wieder stärker Beachtung finden und auf dessen Grundlage eine Festlegung von laufenden abweichenden Bedarfen möglich werden.
- Als nicht zielführend hat sich die Anwendung der Darlehensgewährung für laufend abweichende Bedarfe oder größere Anschaffungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige erwiesen. Bei laufend abweichenden Bedarfen führt die Darlehensgewährung zu einer für die/den Hilfebedürftige/n nicht überschaubaren Situation. Zum Zeitpunkt der Gewährung können weder Umfang noch Dauer des laufenden Bedarfs benannt werden. Die Deckung dieser Bedarfe über die Gewährung eines Darlehens führt für die Betroffenen zu einer faktischen Regelsatzreduzierung.

Grundsätzlich sollte ein Darlehen nur in den Fällen gewährt werden, in denen es sich um notwendige Anschaffungen handelt, für die im Regelsatz pauschaliert Leistungen enthalten sind.

- Mit der Einführung des SGB II sind die wesentlichen einmaligen Bedarfe in pauschalisierter Form in den Regelsatz eingeflossen. Nur noch wenige dieser Bedarfe können als abweichende einmalige Leistungen erbracht werden. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, die Erstausrüstung für die Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt. Die Erfahrungen des ersten Jahres mit Hartz IV zeigen, dass kaum eine andere Vorschrift so unterschiedlich gehandhabt wird wie die zur Babyausstattung. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die gesetzlichen Regelungen so zu fassen, dass davon die gesamte notwendige Ausstattung für ein Baby erfasst wird. Zu dieser Ausstattung gehören eine notwendige Erstlingsausstattung ebenso

wie ein Kinderwagen, eine Wickelmöglichkeit und ein Kinderbett mit Zubehör.

Kosten für Unterkunft und Heizung

Mit der eigenen Wohnung verbinden Menschen oft mehr als den bloßen Schutz vor wetterbedingten Einflüssen. Eine Wohnung ist ein Schutzraum für die Familie und eine Rückzugsmöglichkeit. Ein drohender Verlust der Wohnung wird von den Betroffenen oft als eine direkte Bedrohung der eigenen Existenz angesehen. Für Kinder ist ein Zwangsumzug oft mit dem Verlust sämtlicher sozialen Kontakte verbunden. Gleichzeitig darf die Gefahr der Segregation in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. Aus diesem Grund verwundert es nicht, dass die Regelungen für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung immer wieder höchst kontrovers in der (Fach)Öffentlichkeit und bei Betroffenen diskutiert werden.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in der tatsächlichen Höhe erbracht, wenn sie als angemessen eingestuft werden. Für die Angemessenheit gelten Richtlinien, die von jeder Kommune festgelegt werden. In diesen Richtlinien werden Vorgaben zu Kosten der Wohnungen und im Zusammenhang mit der Wohnungsgröße gemacht. Ist eine Wohnung größer oder teurer als in den Richtlinien vorgesehen, übernimmt die Behörde diese Kosten für die Dauer von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Frist wird vom Hilfebedürftigen verlangt, seine Kosten für Unterkunft und Heizung zu senken.

- Werden die Kosten für Unterkunft und Heizung im Einzelfall als unangemessen eingestuft, muss die Behörde vor einer Aufforderung zur Senkung der Kosten - insbesondere durch einen Umzug in ein preiswerteres Quartier - die konkrete Familiensituation der Betroffenen stärker in den Blick nehmen. Der Leistungsträger muss auch über die Frist von sechs Monaten die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung erbringen, wenn es die vorhandene Familiensituation erfordert.
- Die Richtlinien zur Bemessung der Kosten für Unterkunft und Heizung sind oft völlig veraltet und haben keinen Bezug zu den tatsächlichen Mieten vor Ort. Die Leistungsträger sind aufgefordert, Richtlinien zu erlassen, die sich an vergleichbaren Größen und Mieten der Wohnungen vor Ort orientieren und für Betroffene nachvollziehbar sind.
- Im Bereich der Heizungskosten ist es im letzten Jahr zu erheblichen Preissteigerungen gekommen. Die Leistungsträger sind aufgefordert, auf diese Kostensteigerung schnell und effektiv zu reagieren und ihre Leistungen dem gemäß anzupassen.

Sanktionen

Das SGB II setzt wie kein anderes Leistungsgesetz auf Sanktionen zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht der Leistungsbezieher/innen.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Androhung von Sanktionen in Form von Leistungskürzungen in beinahe jedem Leistungszusammenhang zu beobachten ist.

Dieser Umgang mit den Möglichkeiten der Sanktionen ist weder zielführend noch sinnvoll.

Grundsätzlich stehen die Möglichkeiten der Sanktionen in der Kritik, weil von ihnen neben dem Sozialstaatsprinzip auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit tangiert wird. Das grundgesetzlich garantierte Sozialstaatsprinzip verbietet es der/dem Einzelnen ohne jede Alternative das Existenzminimum zu kürzen und zu versagen. Damit befindet sich der § 31 SGB II im Spannungsverhältnis zum Grundgesetz. Die im § 31 SGB II vorgesehenen Leistungskürzungen, von denen auch die Mehrbedarfzuschläge nach den §§ 21 bis 23 SGB II erfasst werden, stehen nicht im Einklang mit dem Grundgesetz und sind auch aus der Sicht des VAMV als verfassungswidrig einzustufen. Gerade der Zugriff auf die Mehrbedarfzuschläge für Schwangere und Alleinerziehende ist nicht mit Art. 6 Abs. 1, 5 GG vereinbar.

In das Grundrecht auf Berufsfreiheit wird bereits mit den Zumutbarkeitsregelungen eingegriffen, wonach jede Arbeit zumutbar ist.

- Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Möglichkeiten der Sanktionen im SGB II so zu verändern, dass sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

- Es muss sichergestellt werden, dass der Schutz vor leistungskürzenden Sanktionen für mitbetroffene unterhaltsberechtigte Angehörige oder sonstige Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gewährleistet ist.
- Vor der Androhung und dem Einsatz von Sanktionen sollten in jedem Fall die konkreten Umstände des Falles beachtet werden. Familienbedingte Probleme dürfen nicht zum Entzug von Leistungen führen. Jeder/m Betroffenen muss die Möglichkeit offen stehen, in einer festgelegten Frist einen begründeten Widerspruch gegen einen Sanktionsbescheid einlegen zu können, mit dem eine aufschiebende Wirkung verbunden ist.
- Sanktionen müssen immer als ultima ratio angesehen werden.

VAMV Bundesverband

Berlin, 23./25. April 2006